

### Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

In den Medien wird von Seiten der Finanzverwaltung die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens veröffentlicht. Hierbei handelt es sich überwiegend um Formalien, die keine wirtschaftliche Auswirkung für Sie haben. Zu nennen sind:

- Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Erklärungen, um dem Finanzamt die Verarbeitung zu erleichtern. Dazu auch erweiterter Ausbau der elektronischen Kommunikation mit den Finanzämtern. Für Steuerberater wird das Finanzamt bei Rückfragen grundsätzlich von einer Bevollmächtigung ausgehen; gesetzliche Vermutung.
- Die Steuererklärungen werden regelmäßig voll elektronisch verarbeitet; eine manuelle Überprüfung erfolgt nicht. Demnach nur noch Einreichung von Belegen in Ausnahmefällen; diese müssen vielmehr vom Steuerpflichtigen ab 2017 selbst vorgehalten werden. Diese Belege müssen Sie bis **ein Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufheben**.

Die Finanzverwaltung wird zukünftig kostenorientiert die Veranlagung durchführen, d.h. sie ist nicht mehr verpflichtet, jeder einzelnen Frage von geringer Auswirkung nachzugehen.

- Soweit zukünftig Daten von Dritten bereits an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, brauchen diese in der Steuererklärung nicht mehr angegeben zu werden. Die übermittelten Drittdata gelten dann als eigene Angaben.
- Ab Veranlagungszeitraum 2018 werden die Abgabefristen für Steuerpflichtige, die sich nicht steuerlich beraten lassen, auf den 31.07. des Folgejahres verlängert. Werden Sie steuerlich beraten, gilt generell eine Abgabefrist bis 28.02. des übernächsten Jahres.

Als Sanktion wird nun eine Verschärfung des Verspätungszuschlages angeordnet. Erstmals ab 2019 wird automatisch ein Verspätungszuschlag festgesetzt, wenn die Steuererklärung nicht fristgemäß eingegan-

gen ist. Ausnahme: es handelt sich um einen Erstattungsfall.

- Erweiterte Änderungsmöglichkeiten der bestandskräftigen Steuerbescheide bei Rechen- und Schreibfehlern.
- Durch Anpassung der Kleinstbetragsverordnung werden zukünftig Steuerbescheide zu Ungunsten des Steuerpflichtigen erst geändert, wenn die Auswirkung 25,- € übersteigt.

### Gesetzesvorhaben zur Manipulierung elektronischer Registrierkassen

Die Bundesregierung strebt an, dass Kassen nur noch mit einem zertifiziertem System nach dem 01.01.2020 genutzt werden können. Nur diejenigen Unternehmer, die aufgrund der Anforderungen mit Stand 2010 sich erst eine neue Kasse angeschafft haben, können diese noch bis längstens 31.12.2022 einsetzen. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die in der Praxis auftretende Möglichkeit, das gerade elektronische Kassen durch die Manipulation in der Software noch leichter für eine Steuerhinterziehung genutzt werden wie die alten mechanischen Aufzeichnungen.

Flankierend überlegt der Gesetzgeber des Weiteren, ob auch eine sog. Kassennachschau eingeführt wird. Damit können die Prüfer unangemeldet im Betrieb erscheinen und sich die Funktionsweise und Aufzeichnungen der Kasse ansehen

Dies ist ein geplantes Vorhaben und noch nicht Gesetz!

### Senkung Künstlersozialversicherung

Ab 2017 sinkt die Abgabe auf 4,8 % (in 2016 noch 5,2 %).